

Fassung 13.5.2014

LIZENZVERTRAG

abgeschlossen

zwischen

Österreichischer Kneippbund,

Kunigundenweg 10,

8700 Leoben

(in der Folge „Lizenzgeber“ genannt) einerseits

und

Schule / Kindergarten

.....

.....

(in der Folge „Lizenznehmer“ genannt) andererseits

wie folgt:

Präambel

„Kneipp® macht Schule“ / „Kneipp® im Kindergarten“ als Kneipp-Projekt des Lizenzgebers entspricht dem Ziel der Kneippbewegung, die Menschen möglichst frühzeitig vom Wert des Kneipp-Programms zu überzeugen und Wege zur Umsetzung eines gesunden Lebensstils aufzuzeigen.

Den Kneipp-Aktiv-Clubs als traditionelle, von der Bevölkerung anerkannte und geschätzte ehrenamtlich geführte Institutionen kommt bei der Umsetzung wissenschaftlich fundierter Gesundheitsprogramme, so wie es das Programm „Kneipp® im Kindergarten“ / „Kneipp® in der Schule“ als Lebensstilprogramm ist, eine wesentliche Bedeutung zu.

Das Kneipp-Programm mit seinen 5 Säulen wird den Kindern in einer prägenden Phase ihres Lebens nahe gebracht, um Gesundheits-Prävention positiv und lustvoll zu erleben. Über die Kinder werden bei den Elternabenden auch die Familien erreicht und insgesamt durch die Kinder auch der gesamte Lebensstil der Familie positiv beeinflusst.

„Kneipp“ ist im Markenregister des Österreichischen Patentamts als Marke für die Kneipp-Werke Kneipp-Mittel-Zentrale GmbH & Co KG eingetragen und wurden die Rechte daraus am 20.9.2013 in einem exklusiven Lizenzvertrag an den Österreichischen Kneippbund übertragen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bilden die

1. kostenlose Zertifizierung des Kindergartens/der Schule;
2. Genehmigung der kostenlosen Verwendung der Marke Kneipp;
3. Ausbildung zu Kneipp-Pädagogen.
4. Qualitätssicherungskriterien in der jeweils gültigen Fassung betreffend die Umsetzung des Kneipp-Programms.

§ 2 Rechteeinräumung / Umfang der Lizenz

Der Lizenzgeber räumt der Lizenznehmerin nach Unterfertigung der Vereinbarung und Genehmigung des Antrags auf Zertifizierung (Anlage 2 als integrierender Bestandteil zu diesem Vertrag) sowie nach erfolgreichem Durchlaufen des Zertifizierungsverfahrens, das für die Dauer des Vertrages nicht exklusive, unwiderrufliche, unübertragbare ansonsten unbeschränkte Recht zur Nutzung, nämlich zur Kennzeichnung und Bewerbung der vom Lizenznehmer betriebenen Einrichtung, ein.

Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet ausschließlich eines der nachstehenden Logos während der Vertragslaufzeit zur Kennzeichnung der Kneippstätte zu verwenden:



bzw:



Das Recht zur Bearbeitung, Erweiterung, Veränderung und Anmeldung eigener Kennzeichen mit „Kneipp“ im Rahmen der obigen Nutzungsbewilligung ist ausgeschlossen.

§ 3 Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle

1. Lizenzgeber und Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass Leistungen, die unter der Bezeichnung Kneipp angeboten werden, im Verkehr einen überdurchschnittlich guten Ruf genießen. Der Lizenznehmer wird diesem guten Ruf Rechnung tragen, indem er sicherstellt, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Bezeichnung Kneipp nur in Zusammenhang mit solchen Leistungen eingeräumt wird, die nachweisbar den

höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen. Weiters wird der Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass durch die Umsetzungspraxis des Kneipp-Programms der gute Ruf und das Ansehen der Bezeichnung Kneipp nicht beeinträchtigt werden.

2. Alle 2 Jahre erfolgt ein kurzer Bericht im Ausmaß einer A4 Seite (Wort und Bild) durch die Schulleitung/Kindergartenleitung an den Österreichischen Kneippbund.
3. Der Kneippbund kann „Mystery Checks“ bei allen Lizenzpartnern vornehmen, bzw. die Angaben von KAC's und gegebenenfalls Reklamationen von außen überprüfen. Im Fall, dass Reklamationen gerechtfertigt erscheinen oder eine Entscheidung ob „gerechtfertigt“ oder „nicht gerechtfertigt“ ohne Kenntnis der Umstände, die zur Reklamation geführt haben, nicht getroffen werden kann, wird der Lizenznehmer aufgefordert, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Überprüfung von Beschwerden kann vom Österreichischen Kneippbund gegebenenfalls an den jeweiligen Landesverband, an den lokalen Kneipp-Aktiv-Club oder ein Mitglied des Ausbildungsteams delegiert werden. Die weitere Behandlung der Reklamation nach Vorliegen der Überprüfung liegt jedenfalls beim Österreichischen Kneippbund.

4. **Der Lizenznehmer verpflichtet sich alle einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen beim Betrieb von Kneippanlagen einzuhalten; insbesondere Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.**

§ 4

Antragsstellung / Zertifizierungsverfahren

1. Die Richtlinien des Zertifizierungsverfahrens sind diesem Vertrag als integrierender Bestandteil (Anlage 1) angeschlossen.
2. Der Antrag zur kostenlosen Zertifizierung ist diesem Vertrag als integrierender Bestandteil (Anlage 2) angeschlossen und bildet dessen Bewilligung die Grundlage für die Wirksamkeit dieser Lizenzvereinbarung.
3. Der Lizenznehmer tritt dem Kneippbund Österreich gleichzeitig mit der Antragstellung zur Zertifizierung als Mitglied bei.

§ 5
Vertragsdauer
Widerruf der Zertifizierung / Vertragsbeendigung

1. Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann aus nachstehenden Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist vom Lizenzgeber aufgelöst und das Zertifikat entzogen werden, wenn
 - der Ausbildungsstatus der Kindergartenpädagogen/innen für „Kneipp® im Kindergarten“ / der Lehrer/innen für „Kneipp® macht Schule“ nicht ausreichend ist und nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 6 Monaten keine Änderung eintritt;
 - die 2-jährige Dokumentation (laut Anlage 1) nicht eingelangt ist und über Aufforderung des Kneippbundes auch nicht binnen 6 Monaten nachgereicht wird;
 - Beschwerden in Bezug auf die Umsetzung des Kneipp-Programms (siehe § 3 dieses Vertrages) als gerechtfertigt beurteilt werden und innerhalb von 6 Monaten nicht für Abhilfe gesorgt wurde.
3. Der Lizenznehmer kann seinen Austritt aus der Kneippbewegung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsletzten erklären. Damit endet nicht nur die Mitgliedschaft, sondern erlöschen auch die eingeräumten Lizenz- und Zertifizierungsrechte aus diesem Vertrag.

§ 6
Gerichtsstand/ Anwendbares Recht/ Sonstiges

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform hat schriftlich zu erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt.

**§ 7
Anlagen**

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Anlage 1 Zertifizierungsrichtlinien
- Anlage 2 Antragsformular

Ort, Datum

(für die Schulleitung/Kindergartenleitung)

Ort, Datum

(für den Österreichischen Kneippbund)